

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	5.90
	Seite:	1
	Stand:	12.17

Richtlinie der Stadt Pinneberg zur Förderung der Sportvereine
- Sportförderrichtlinie –
in der Fassung der Nachtragslinie I vom 30.11.2017

Nach Artikel 28 Abs. 2 GG, Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sowie §§ 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung ist die Stadt Pinneberg berechtigt und verpflichtet, alle Aufgaben der Stadt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Nach Artikel 9 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein besitzt der Sport Verfassungsrang. Die Förderung des Sports ist danach Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Die Stadt Pinneberg fördert ihre Sportvereine in Anerkennung der vielfältigen Leistungen, die die Sportvereine vor allem auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit, der Beteiligung und Unterstützung bei öffentlichen Veranstaltungen wie Stadtfest, Pinneberger Kindertag usw., für die Stadt erbringen, ideell, durch Sach- und Dienstleistungen (§ 1) sowie finanziell (§§ 2 ff.) Die Ratsversammlung hat am 18.02.2016 folgende Förderrichtlinie beschlossen:

§ 1
Ideelle Förderung, Sach- und Dienstleistungen

(1) Beratung:

Die Stadt Pinneberg unterstützt die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer in den Vereinen, die Übungsleiterinnen und Übungsleiter, die Trainerinnen und Trainer sowie die Funktionsträgerinnen und -träger in den Leitungsgremien der Vereine durch Beratung und Information.

(2) Moderation:

Die Stadt Pinneberg übernimmt Moderatorenfunktion zwischen den Vereinen und zwischen den Interessen der Vereine und anderer gesellschaftlicher Gruppen.

(3) Ehrungen:

Die Stadt Pinneberg zeichnet erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler sowie Personen, die sich um die Förderung des Sports in der Stadt Pinneberg verdient gemacht haben, aus. Daneben würdigt sie langjährige ehrenamtliche Vereinsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter. Es werden im Rahmen einer einmal jährlich stattfindenden Veranstaltung geehrt:

- a) Sportlerinnen und Sportler, die im abgelaufenen Jahr in einer vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannten Disziplin Landes- oder höherwertige Meisterschaften errungen haben

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	5.90
Seite:	2
Stand:	12.17

- b) Sportlerinnen und Sportler, die in einer vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannten Sportart - mehrfach - überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben:
- 2. Plätze bei Landes- oder höherwertige Meisterschaften
 - 3. Plätze bei Bundes- und höherwertigen Meisterschaften
 - 4. Plätze bei Europa- und höherwertigen Meisterschaften
 - Berufung in eine Nationalmannschaft oder in einen Bundeskader
 - 1. und 2. Plätze bei Hochschul- oder Betriebssportmeisterschaften auf Bundesebene
 - Erwerb des Sportabzeichens ab 20mal
 - besondere Leistungen im Schulsport: 1. und 2. Plätze auf Landesebene, 1. - 4. Plätze auf Bundesebene
 - weitere Ehrungen nach Einzelfallentscheidung
- c) Kinder unter 14 Jahren sowie Seniorinnen und Senioren ab 60 Jahren, die in einer vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannten Sportart in einer Saison auf überörtlicher Ebene bei Turnieren und Meisterschaften mindestens dreimal einen ersten Platz errungen haben oder drei Jahre in Folge eine überörtliche Meisterschaft mit einem ersten Platz gewonnen haben, zusätzlich Kinder und Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr für den wiederholten Erwerb des Sportabzeichens in Gold
- d) Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit mindestens 10jähriger Tätigkeit und ehrenamtliche Helferinnen und Helfer aus den Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein, des Senioren- und sonstigen kompensatorischen Sports mit mindestens 10jährigem Engagement (höchstens eine Nennung pro angefangene 1.000 Mitglieder im Verein möglich)
- e) Vereinsvorsitzende, Vorstandsmitglieder und andere Funktionsträger für langjähriges ehrenamtliches Engagement im Sportverein (höchstens eine Nennung pro angefangene 500 Mitglieder im Verein möglich)

(4) Schirmherrschaften:

Die Stadt Pinneberg kann auf Antrag für Sportveranstaltungen der Vereine die Schirmherrschaft übernehmen und Ehrenpreise zur Verfügung stellen.

(5) Nutzung kommunaler Sportstätten

Die durch die Mitnutzung der Sporthalle der Kreisberufsschule durch die in § 2 genannten Pinneberger Sportvereine entstehenden Kosten werden von den Vereinen getragen. Eine Kostenübernahme durch die Stadt entfällt.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	5.90
	Seite:	3
	Stand:	03.16

§ 2
Allgemeine Grundsätze für Zuschüsse

(1) Es können alle gemeinnützigen Sportvereine gefördert werden,

- deren satzungsgemäßer Vereinszweck die Förderung und die Pflege des Sports ist
- die ihren Sitz in Pinneberg haben und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg eingetragen sind
- deren Sportanlagen sich im Stadtgebiet befinden; ist dies nicht der Fall, müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder in Pinneberg mit Hauptwohnsitz gemeldet sein
- die ihre Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt nachweisen können
- die in der Regel mindestens drei Jahre direkt oder indirekt Mitglied im Landessportverband oder Kreissportverband sind (gilt nicht für die DLRG)

(2) Berufssport wird grundsätzlich nicht finanziell gefördert.

(3) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- die Gesamtfinanzierung des Vereins gesichert ist
- der Verein die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet
- die Eigenleistungen des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen
- bei investiven Maßnahmen die Größe des Sportvereins und seine finanzielle sowie sportliche Leistungsfähigkeit und die allgemeine Sportstättenversorgung in der Stadt Pinneberg das Vorhaben rechtfertigen
- der Verein nachweisen kann, dass er von seinen Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag (d. h. Beiträge, die nicht wesentlich unter vergleichbaren Sportvereinen bzw. Sportarten liegen) erhebt
- der Verein alle anderen Fördermöglichkeiten ausschöpft
- der Verein diese Sportförderungsrichtlinie und die übrigen Bewilligungsbedingungen anerkennt.

(4) Sportfördermittel können als Zuschüsse oder als zinsloses Darlehen gewährt werden. Bei größeren Investitionen und bei Maßnahmen, deren Ausführung sich über mehrere Jahre erstreckt, können Zusagen gegeben werden, wenn entsprechende Verpflichtungsermächtigungen hierfür bereitgestellt wurden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Sportfördermitteln besteht nicht. Die finanzielle Förderung der Sportvereine in der Stadt Pinneberg ist nur im Rahmen der von der Ratsversammlung jährlich über den Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel möglich.

§ 3
Antragsverfahren für Zuschüsse

(1) Anträge auf Sportförderung sind von den Vereinen formlos bei der Stadt Pinneberg - Fachbereich für Bildung, Soziales, Kultur und Sport - einzureichen.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	5.90
	Seite:	4
	Stand:	03.16

(2) Soweit in dieser Richtlinie nichts anderes geregelt ist, ist die Antragstellung nicht an Fristen gebunden.

(3) Den Anträgen sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen, die Bilanz bzw. Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr, der Nachweis der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt beizufügen.

(4) Anträge auf Sportförderung werden schriftlich beschieden.

§ 4 **Bewilligungsbedingungen für Zuschüsse**

(1) Für denselben Zweck bzw. für dasselbe Vorhaben wird nur ein Zuschuss gewährt.

(2) Fördermittel dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins bzw. zweckgebunden verwendet werden.

(3) Soweit in dieser Richtlinie nichts anderes genannt ist, ist die Vorlage eines prüffähigen Verwendungsnachweises erforderlich. Darüber hinaus hat die Stadt das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in entsprechende Vereinsunterlagen und in die Kassenführung sowie durch Prüfung vor Ort zu kontrollieren.

(4) Die Stadt kann die Gewährung der Zuschüsse widerrufen und bereits gewährte Mittel zurückfordern, wenn der Zuschussempfänger die Mittel nicht nach ihrer Zweckbestimmung verwendet oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstößt. Der Empfänger von Fördermitteln ist verpflichtet, der Stadt - Fachbereich für Bildung, Soziales, Kultur und Sport - unverzüglich mitzuteilen, wenn der Verwendungszweck weggefallen ist oder wenn die ganz oder teilweise durch Zuschüsse erworbenen Gegenstände oder Grundstücke nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend genutzt werden. In diesem Fall sind die Zuschüsse an die Stadt zurückzuführen.

(5) Bleiben die endgültigen Kosten unter der Summe des Voranschlages bzw. Angebotes, so wird der bewilligte Zuschuss anteilig gekürzt.

(6) Nachbesserungen ausgesprochener Bewilligungen sind generell nicht möglich.

(7) Für bereits begonnene oder fertiggestellte Vorhaben werden keine Zuschüsse gewährt, es sei denn, die Stadt hat einer vorzeitigen Inangriffnahme der Maßnahme durch eine Unbedenklichkeitsbestätigung zugestimmt.

(8) Im Bewilligungsbescheid können weitere Bedingungen und Auflagen gestellt werden.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	5.90
	Seite:	5
	Stand:	03.16

§ 5
Allgemeine Sportförderung

(1) Für die allgemeine Förderung der antragsberechtigten Sportvereine werden jährlich über den Haushaltsplan Mittel zur Verfügung gestellt.

(2) Die nach Absatz 1 zur Verfügung gestellten Mittel werden für die Förderung der Jugendarbeit verwendet.

(3) Als Bemessungsgrundlage für die Förderung der Jugendarbeit gelten die vom Kreissportverband jährlich herausgegebenen Daten. Vereine, deren Jugendlichenanteil an der Gesamtmitgliederschaft 1/3 übersteigt, erhalten den doppelten Pro-Kopf-Betrag.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Die Anträge sind formlos bis zum 30. April des Bewilligungsjahres (Ausschlussfrist) bei der Stadt - Fachbereich für Bildung, Soziales, Kultur und Sport – einzureichen.

(5) Die Jahresabschlüsse/Bilanzen gemäß § 3 Abs. 3 dienen als Nachweis für die Verwendung.

§ 6
Sonderzuschuss an den Sportclub Pinneberg

(1) Der Sportclub Pinneberg erhält für die Bereitstellung der Sanitärräume in seinem Vereinshaus für den Übungs-, Trainings- und Spielbetrieb auf den Außensportanlagen der Stadt im Sport- und Erholungsgebiet „An der Raa“ einen Zuschuss in Höhe der nachgewiesenen Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung und Reinigung, höchstens jedoch 12.000 €/Jahr. Der hierfür in den jeweiligen Haushaltsplänen der Stadt auszuweisende Zuschussbetrag wird nach Rechtskraft der Haushaltssatzung zu gleichen Teilen in Höhe von zunächst 2.500 € am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres ausgezahlt. Entsprechend der nach Abs. 3 nachzuweisenden tatsächlichen Kosten kann im Rahmen der Jahresabrechnung noch eine weitere Zahlung von bis zu 2.000 € erfolgen.

(2) Für den Einsatz städtischen Personals auf der vereinsgenutzten Außensportanlage stellt die Stadt Pinneberg dem SC Pinneberg für die Dauer des bestehenden Pachtvertrages jährlich einen Zuschuss in Höhe der anfallenden Personalkosten, höchstens jedoch 19.000 € pro Jahr, zur Verfügung.

(3) Der SC Pinneberg hat bis zum 31. März des auf das Bewilligungsjahr folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis über die nach Absatz 1 angefallenen Kosten des Vorjahres vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind die entsprechenden Belege beizufügen. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach Absatz 2 wird durch die Rechnungslegung des Kommunalen Servicebetriebes Pinneberg an die Stadt Pinneberg unterjährig nachgewiesen.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	5.90
Seite:	6
Stand:	03.16

§ 7

Investitionskostenzuschüsse

(1) Gefördert werden nicht-kommerzielle Vorhaben. Bauvorhaben müssen ökologischen Gesichtspunkten gerecht werden.

(2) Für die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung, Verbesserung und außergewöhnlich belastende Instandsetzung vereinseigener Sportstätten und Vereinsheime können Zuschüsse bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Voraussetzungen neben den in §§ 2 und 4 dieser Richtlinie genannten allgemeinen Grundsätzen und Bewilligungsbedingungen sind, dass

- die Mitnutzung der Sportstätte durch den Schulsport in der Regel gewährleistet ist,
- der Sportverein auch alle anderweitigen Finanzierungshilfen in Anspruch nimmt,
- die Grundfinanzierung des Bauvorhabens bei der Antragstellung nachweislich gesichert ist,
- die Beantragung mindestens so erfolgt, dass die Fördermittel ordnungsgemäß in den Haushalt der Stadt Pinneberg eingestellt werden können;
- die Sportstätte den Bestimmungen des Fachverbandes genügt,
- die Sportstätte im Eigentum des Vereins steht oder auf einem eigenen, oder durch langfristigen Vertrag (mindestens 25 Jahre) angemieteten oder angepachteten Grundstück errichtet und mindestens 25 Jahre für den vorgesehenen Zweck verwendet werden soll,
- es sich nicht um aufgeschobene Instandsetzungen handelt.

Der städtische Zuschuss kann vom Vorliegen eines Bewilligungsbescheides von der Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn anderer Zuschussgeber, z. B. des Kreises, des Landes oder Fachverbandes abhängig gemacht werden.

Der Verein muss eine rechtsverbindliche Erklärung zur zeitlichen Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung abgeben. Entfällt oder verändert sich der Verwendungszweck vor Ablauf von 25 Jahren, führt dies zu einer anteiligen Rückforderung des gewährten Zuschusses durch die Stadt, es sei denn, die Stadt hat dieser Änderung vorher schriftlich zugestimmt. Anträge auf Baukostenzuschuss sind bis spätestens zum 30. Juni des dem Bewilligungsjahr vorausgehenden Jahres bei der Stadt Pinneberg – Fachbereich für Bildung, Soziales, Kultur und Sport – einzureichen.

STADT PINNEBERG - ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -	Nummer:	5.90
	Seite:	7
	Stand:	12.17
§ 8 Inkrafttreten		
<p>Diese 1. Nachtragsrichtlinie der Stadt Pinneberg zur Förderung der Sportvereine tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Die Sportförderrichtlinie für die Stadt Pinneberg gilt ab diesem Zeitpunkt in der Fassung dieser 1. Nachtragsrichtlinie.</p>		
<p>Pinneberg, 29.02.2016</p>		
<p>Steinberg Bürgermeisterin</p>		
<p>Veröffentlichung: März 2016 Nachtragssatzung I am 07.12.2017</p>		